

# Beschlussvorschläge

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG  
Klagenfurt, FN 109859 h

## Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die XXIX. ordentliche Hauptversammlung am 7. Mai 2026

### **1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2025:**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

### **2.) Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns:**

Im Jahresabschluss der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG über das Geschäftsjahr 2025 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 7.796.745,57 ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen vor, je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in der Höhe von EUR 1,30 an die Aktionäre auszubezahlen. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR 943.798,70. Die Auszahlung erfolgt am 15.05.2026. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.852.946,87 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **3.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025:**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

### **4.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025:**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

### **5.) Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Vorstandes und

des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 16.4.2026 (21. Tag vor der HV) sowohl elektronisch auf der Website ([www.sw-umwelttechnik.com](http://www.sw-umwelttechnik.com)), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, wie dieser auf der Website ([www.sw-umwelttechnik.com](http://www.sw-umwelttechnik.com)) bereitgestellt ist, zu beschließen.

## **6.) Wahlen in den Aufsichtsrat**

Gemäß § 13 der Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus mindestens vier, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, die auf die längste nach § 87 Abs 7 AktG zulässige Funktionsperiode gewählt werden. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Das Mandat des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Dr. Reinhard Iro, geboren am 16.6.1949, endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026 und kann wegen Erreichens der in der Satzung für Aufsichtsratsmitglieder festgesetzten Altersgrenze nicht verlängert werden.

Das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds, Herrn DI Dr. Alexander Schwartz, geboren 26.4.1972, endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026.

Das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds, Frau MMag. Michaela Werbitsch, geboren am 7.2.1978, endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026.

In der kommenden Hauptversammlung wären drei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens von derzeit sieben Mitgliedern, um eine weitere Person auf insgesamt acht Mitglieder zu erhöhen. Über den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau MMag. Michaela Werbitsch, geboren am 7.2.1978, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 entscheidet, wieder in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau DI Andrea Domberger MBA, geboren am 3.6.1976, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herr DI Harald Kogler, geboren am 11.6.1960, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herr DI Roland Waldenhofer, geboren am 15.8.1994, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet, in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Somit soll der Aufsichtsrat nach der diesjährigen Hauptversammlung künftig aus drei weiblichen und fünf männlichen, somit insgesamt acht Mitgliedern bestehen.

Die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde nicht erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Somit sind zumindest drei Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen. Nach dem Wahlvorschlag werden drei Frauen und fünf Männer im Aufsichtsrat vertreten sein, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin erfüllt wird.

Künftig hat der Aufsichtsrat in börsennotierten Gesellschaften gemäß § 86 Abs 6a AktG zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zu bestehen. Somit sind zumindest drei Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen. Nach dem Wahlvorschlag wird auch dieses Mindestanteilsgebot erfüllt.

## **7.) Beschlussfassung über**

- (a) den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 7.5.2024 unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG**
- (b) die Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 7.5.2024 zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG neuerlich dazu zu ermächtigen, innerhalb von 30 Monaten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag, somit ab dem 8.5.2026 bis zum 8.11.2028, eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben (Gesamterwerbsvolumen), wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetage betragen darf. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen; und
- (b) den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

## 8.) Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge eine Kapitalerhöhung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG im Wege der Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 f AktG beschließen, wonach der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigtausendsechs) durch Ausgabe von 362.999 Stück (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiters vor, dass das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechts der Altaktionäre in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

## 9.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 und § 10

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, die Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG wie folgt zu ändern:

1. Die Satzung wird in § 6 (Grundkapital und Aktien) Abs 2 geändert, sodass dieser wie folgt lautet:

*(2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 07.05.2031 das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigtausendsechs) durch Ausgabe von 362.999 Stück (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechtes der Aktionäre in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).*

2. Die Satzung wird in § 10 (Vertretung der Gesellschaft) Abs 1 geändert, sodass dieser wie folgt lautet:

*Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.  
Mit den Einschränkungen des § 49 Unternehmensgesetzbuch genügt zur Verpflichtung der Gesellschaft auch die Erklärung von zwei Prokuristen.  
Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.  
Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.*

3. § 10 (Vertretung der Gesellschaft) Abs 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde die Satzung unter Ersichtlichmachung der Änderungen in den § 6 und § 10 sowohl elektronisch auf der Website ([www.sw-umwelttechnik.com](http://www.sw-umwelttechnik.com)), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorgeschlagene Änderung in § 6 (Grundkapital und Aktien) Abs 2 dient der Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 f AktG.

Die vorgeschlagene Änderung in § 10 (Vertretung der Gesellschaft) dient der redaktionellen Anpassung der Satzungsbestimmung.

#### **10.) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 292963 d, Am Belvedere 4/QBC 4 – 1100 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.